

Invest

cash

Das Schweizer Anleger-Portal mit umfassenden Börsendaten und tagesaktuellen Informationen - realtime.
www.cash.ch

HZ INVEST

Wöchentlich die besten Anlagetipps und -strategien. Jeden Freitag im kostenlosen Newsletter HZ Invest.
www.handelszeitung.ch/newsletter

Steuern leicht gemacht

Steuererklärung-Tipps Belege, Nachweise, Bestätigungen – wer sie unter dem Jahr sammelt, hat es beim Erledigen der Steuerbürokratie leichter.

ALEX REICHMUTH

Nun liegt sie wieder vor einem, die Steuererklärung, und wartet darauf, ausgefüllt zu werden. Die meisten Menschen führen diese Pflichtübung nur ungern aus. Man kann das Ausfüllen natürlich möglichst rasch hinter sich bringen, wobei einen dann oft das unguete Gefühl beschleicht, nicht alle Möglichkeiten für Abzüge und Steuerersparnisse genutzt zu haben. In der Tat kann es schnell Hunderte oder sogar Tausende Franken zusätzlich kosten, wenn man sich nicht genügend Zeit für die Steuererklärung nimmt. Es lohnt sich auch, schon während des Jahres Dokumente und Belege zu sammeln, um abzugsfähige Kosten belegen zu können.

Es gibt einige Situationen im Leben, wie bei selbstständiger Erwerbstätigkeit, beim Erwerb einer Liegenschaft oder bei einem freiwilligen Einkauf in die Pensionskasse, in der es besonders empfehlenswert ist, sich mit Steuerfragen zu befassen. Die «Handelszeitung» geht hier auf einige solche Situationen ein und gibt Hinweise und Tipps, was bezüglich Steuerpflicht zu beachten ist. Diese Doppelseite ist in Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsunternehmen **Hattemer-Partner** in Basel entstanden.

Berufsauslagen wegen Homeoffice

Abzüge wegen Berufsauslagen können das steuerbare Einkommen wesentlich mindern. Nachdem die Behörden im März 2020 wegen **Covid-19** das Arbeiten im Homeoffice empfohlen haben, haben viele Angestellte ihren Arbeitsplatz nach Hause verlegt. Die Voraussetzungen, um Kosten für ein privates Arbeitszimmer geltend zu machen, handhabt der Fiskus aber nach wie vor eher streng. Gefordert wird in der Regel eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Angestellte tatsächlich im Homeoffice arbeiten musste und ihm nicht ein Corona-konformer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden konnte. Zudem muss man belegen können, dass man im Homeoffice einen separaten Raum zum Arbeiten genutzt und dort regelmässig einen wesentlichen Teil der beruflichen Arbeit erledigt hat. Eine Ecke im Schlaf- oder Wohnzimmer reicht dazu nicht. Sind diese Anforderungen erfüllt, muss geklärt werden, welche **Homeoffice-Kosten** konkret als berufliche Abzüge geltend gemacht werden können (Anteile an Miete, Strom, selbstbezahlter EDV, Mobiliar und so weiter). Die Handhabung der Kantone dazu ist unterschiedlich. Es gilt, die entsprechenden Merkblätter zu beachten.

Wichtig ist zudem dies: Einzelne Kantone, darunter LU, BE und BS, haben zumindest für die Zeit des ersten Lockdowns (16. März bis 21. Juni 2020) die Anforderungen für die Abzugsfähigkeit eines privaten **Arbeitszimmers** gelockert. Wer allerdings die effektiven Kosten für das

Homeoffice geltend macht, kann nicht gleichzeitig von den Pauschalen für übrige Berufskosten profitieren. Es gilt also abzuwägen, ob die Homeoffice-Kosten die Berufsauslagen-Pauschalen übersteigen.

Ein grosser Teil der Kantone, darunter ZH, ZG, SZ, BL, BS, AG und SO, lässt weiterhin die Abzüge für **Fahrtkosten** (in der Regel für das öffentliche Verkehrsmittel) und Verpflegungskosten zu, wie wenn der Arbeitnehmer nicht im Homeoffice tätig gewesen ist. Dieses Entgegenkommen der Steuerverwaltung bedingt jedoch, dass auf einen Abzug für das Homeoffice verzichtet wird.

Für Arbeitnehmende, welche ins Büro gegangen sind, lassen einige Kantone, darunter SZ, ZG, BE, AG, BL und SO, für die Zeit ab dem 16. März (zum Teil bis zum 21. Juni, zum Teil bis Ende Jahr) Abzüge für die Benützung eines **Autos oder Motorrads** zu. Es wird also nicht wie sonst üblich geprüft, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist, weil von deren Benützung wegen Covid-19 abgeraten worden ist.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Selbstständigerwerbende können im Gegensatz zu Angestellten diverse Abzüge in der Steuererklärung geltend machen. Dazu ist bei einfachen Verhältnissen die Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (sogenannte **«Milchbüchlirechnung»**) erforderlich. Die Abzüge müssen in einem direkten Zusammenhang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen:

- Beiträge an die AHV/IV/EO sind zu 100 Prozent abziehbar, diejenigen an die Pensionskasse (falls eine Anschlussmöglichkeit zum Beispiel über Mitarbeitende besteht) zu 50 Prozent.
- Abzugsfähig sind zudem Beiträge an eine **Unfall- und Krankentaggeldversicherung** sowie an die Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherungen.
- Wie hoch der anrechenbare Anteil der Miete für ein Büro oder Arbeitszimmer im privaten Haushalt eines selbstständig Erwerbstätigen ist, variiert von Kanton zu Kanton.
- Kosten für Büromaterial, EDV, Telefon und Weiterbildung sind ebenso abzugsfähig wie der Aufwand für ein **Geschäftsfahrzeug** (unter anderem für Unterhalt und Reparatur). Voraussetzung ist, dass das Geschäftsfahrzeug überwiegend geschäftlich genutzt wird. Für die private Benützung ist in der Regel ein Privatanteil zu berechnen.
- Die Gebühren für das Führen eines Geschäftskontos sowie die Kosten für die geschäftliche Kreditkarte sind ebenfalls abzugsfähig.
- Zusätzliche pauschale Abzüge können bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in der Regel aber nicht geltend gemacht werden.

Liegenschaftsunterhalt

Bereits beim Kauf einer Liegenschaft gilt es, Möglichkeiten zur Steueroptimierung zu berücksichtigen – so bei der Ent-

scheidung, ob eine sanierungsbedürftige oder eine neu erstellte Liegenschaft (Haus oder Eigentumswohnung) gekauft werden soll. Bei dieser Entscheidung ist die Abgrenzung zwischen **wertvermehrenden und werterhaltenden Kosten** von grosser Bedeutung. Denn werterhaltende Kosten sind in der Regel vom Einkommen abziehbar, nicht jedoch wertvermehrende Investitionen. (Eine Ausnahme bilden energiesparende Investitionen, die ebenfalls als werterhaltende Kosten abzugsfähig sind.) Wertvermehrende Investitionen können stattdessen bei einem späteren Verkauf der Liegenschaft in der Grundstückgewinnsteuererklärung geltend gemacht werden und reduzieren die Grundstückgewinnsteuer.

Seit dem 1. Januar 2020 können in der Steuererklärung **effektive Unterhaltskostenabzüge** für energiesparende und umweltschützende Investitionen, welche das steuerbare Nettoeinkommen übersteigen, auf das Folgejahr übertragen werden. Wenn auch im Folgejahr das steuerbare Nettoeinkommen nochmals überschritten wird, können die restlichen Abzüge nochmals ein Jahr später geltend gemacht werden. Beispiel: Bei Renovationskosten von total 500 000 Franken (wovon 200 000 Franken energiesparende oder energieeffiziente Kosten und 300 000 Franken weitere abzugsfähige werterhaltende Kosten) ergibt sich bei einem steuerbaren Nettoeinkommen von 350 000 Franken ein Übertrag auf die nächste Steuerperiode von 150 000 Franken. Falls in dieser Steuerperiode das Nettoeinkommen 100 000 Franken beträgt, können noch 50 000 Franken auf die folgende (übernächste) Steuerperiode übertragen werden.

In aller Regel kann jedes Jahr von Neuem entschieden werden, ob für die Unterhaltskosten ein pauschaler Abzug gemacht oder ob die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden sollen. Daher sollten stets alle **Rechnungen** aufbewahrt werden, denn es ist jeweils der höhere Betrag

ausschlaggebend. Zu beachten ist auch, ob im jeweiligen Kanton das Datum der Rechnungsstellung oder der Rechnungsbezahlung für die Abzüge massgebend ist.

Wohnsitzwechsel innerhalb der Schweiz

Bei einem Umzug in eine andere Gemeinde innerhalb der Schweiz muss man die Steuererklärung am neuen Wohnort einreichen und die Einkommens- und Vermögenssteuern für das ganze Jahr am neuen Wohnort bezahlen. Vollzieht man den **Wohnortwechsel** (Abmeldung am alten Wohnort, Anmeldung am neuen Wohnort) kurz vor Jahresende, kann es sein, dass das Steueramt am alten Wohnort hellhörig wird und überprüft, ob der Wohnsitz wirklich vor Ende Jahr an den neuen Wohnort verlegt wurde. Falls der Umzug vor Ende Jahr noch nicht stattgefunden hat, kann es sein, dass trotz der Abmeldung für das ganze Wegzugsjahr noch Steuern am Wegzugsort bezahlt werden müssen. Um die Absicht nachzuweisen, am neuen Wohnort dauerhaft zu bleiben, sollte kein Aufenthalt am alten Wohnort mehr erfolgen.

Aus- und Weiterbildungskosten

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten können bis zu einem Maximalbetrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer und im Kanton Zürich beträgt dieser Maximalabzug derzeit 12 000 Franken. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen abziehbaren Weiterbildungs- und Umschulungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten. Abgezogen werden können grundsätzlich alle **Aus- und Weiterbildungskosten** sowie Berufswiedereinstiegskosten, welche eine Berufsausübung ermöglichen oder die Chancen im Arbeitsmarkt verbessern.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Bildungsangebote, die nicht mit der Er-

zielung eines Erwerbseinkommens in Zusammenhang stehen und in den Privatbereich gehören. Dazu zählen zum Beispiel ein privater Kochkurs oder ein privater Malkurs. Generell nicht abgezogen werden können auch Kosten für die berufliche Grundbildung (Berufslehre, Fachschule und Gymnasium/Maturität).

Falls das Steueramt die berufliche Begründung akzeptiert, können neben den eigentlichen **Kurskosten** auch die notwendigen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie die Kosten für das Kursmaterial abgezogen werden. Bei einem Sprachkurs im Ausland kann es vorkommen, dass der Abzug der Reisekosten gekürzt wird, falls nicht berufliche Gründe für die Reise sprechen.

Krankheitskosten

In den meisten Kantonen können selbst getragene Krankheitskosten (zum Beispiel Zahnarztkosten) inklusive der Selbstbehalte bei der Krankenkasse vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden – sofern diese **5 Prozent des Nettoeinkommens** übersteigen. Allerdings müssen alle Kosten belegt werden. Eine Ausnahme dieser 5-Prozent-Regel bildet der Kanton Baselland, wo sämtliche belegten Krankheitskosten abgezogen werden können.

Spenden an gemeinnützige Organisationen und Parteien

Spenden an gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz können von den Steuern abgezogen werden – allerdings nur, wenn diese Spenden an Institutionen gehen, die wegen **Gemeinnützigkeit** oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Minimalbetrag 100 Franken pro Jahr und die Höhe des Abzugs ist auf 20 Prozent des Nettoeinkommens beschränkt.

